

Schutzkonzept der Kirchengemeinde Theuma-Altensalz, Stand März 2024

Vorbemerkung

Alle Menschen haben ein Recht auf Schutz vor allen Formen von Gewalt innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Sexuelle Übergriffe durch Erwachsene, ältere Jugendliche oder durch Gleichaltrige können zu großem Leid führen, die Folgen belasten nicht selten ein Leben lang.

Gegenüber Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen stehen wir in einer besonderen Verantwortung.

Wir wollen die Kommunikation über Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene erleichtern. Verharmlosung, Wegschauen, mangelnde Vorstellungskraft sowie mangelnde Transparenz müssen endgültig überwunden werden. Gemeinsam wollen wir eine noch stärkere Sensibilisierung für das Thema und die vielfältigen Gefahrenlagen erreichen.

Wir verstehen uns als aufmerksam, offen und verantwortlich. Wir sind entschlossen, aktiv gegen Gewalt vorzugehen.

1. Zuständige Personen mit Kontaktdaten (siehe Punkt 8)

Knut und Ellen Meinel, Pfarrer und Pfarrerin

Mario Schreiter, Vorsitzender des Kirchengemeinderates

Daniela Rödel, Gemeindepädagogin und Ansprechpartnerin für Prävention im Kirchengemeindebund Plauen

Ulrike Pentzold, Präventionsbeauftragte für den Kirchenbezirk Vogtland

2. Unsere Grundorientierung

Die Prävention von sexualisierter Gewalt ist ein Thema, das alle angeht.

Wir als Kirchengemeinden sehen uns in besonderer Weise dazu verpflichtet, Kinder, Jugendliche aber auch Erwachsene, die unsere Angebote wahrnehmen, wirkungsvoll vor sexualisierter Gewalt und Übergriffen jeglicher Form zu schützen. Uns wird von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen großes Vertrauen in besonderer Weise entgegengebracht. Umso verantwortungsvoller müssen wir mit diesem Vertrauen umgehen

3. Leitbild

Unser Ziel ist es, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Kirche als einen für sie sicheren Ort erlebbar und erfahrbar zu machen. Alle Mitarbeitende haben die Aufgabe, aufmerksam zu sein und jede Art von Schaden abzuwenden.

4. Organisationsstruktur

Der Kirchenvorstand ist das leitende Gremium unserer Kirchengemeinde.

In unserer Gemeinde arbeiten folgende hauptamtliche Personen: Daniel Hartenstein (Friedhofspfleger, Hausmeister), Claudia Hartenstein (Kirchnerin, Kantorin), Nadine Kapitän und Birgit Sommer (Sekretärinnen), Gemeindepädagogin Daniela Rödel, Pfarrer Knut Meinel, Pfarrerin Ellen Meinel.

Folgende Gruppen und Kreise gibt es, in denen auch viele Ehrenamtliche tätig sind: Kindergottesdienst, Christenlehre, Konfirmandenunterricht (zweijährig), Junge Gemeinde, S.I.N.G.Kids, S.I.N.G., Kirchenchor, Gemeindekreis (Senioren), Unterwegs in Wald und Flur (Wandergruppe), Standuppaddlegruppe, Gefriemel (Kreativkreis), Krippenspielproben, Kinderbibeltage, Familiengottesdienste, Brunch, Familienfreizeiten, Ausflüge, Konfirmandenfreizeit.

Unsere Kirchen sind von März bis Oktober geöffnet. Es gibt frei zugängliche Toiletten, um die Kirchen jeweils ein großes Gelände, Gemeinderäume in Theuma und Altensalz sowie ein Pilgerzimmer (Übernachtungsmöglichkeit) in Theuma.

Der Bereich der Seelsorge gehört auch zu unserer Gemeindegemeinschaft.

5. Gesetzliche Grundlagen

In allen Bereichen unserer Arbeit muss das Schutzkonzept strukturell verankert werden. Übergeordnetes Ziel ist es, in unserer Kirche eine Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung gegenüber Schutzbedürftigen zu vertiefen und zu leben. Durch diese Kultur soll sexualisierte Gewalt möglichst verhindert und wo sie doch geschieht, frühzeitig erkannt und gestoppt werden. Alle kirchlichen Träger sollen einen Schutzraum für die uns anvertrauten Menschen bieten. Dazu gehört auch der Schutz vor weiteren Formen der Gewalt.

Sexualisierte Gewalt verstehen wir gemäß § 2 der Richtlinie der EKD zum Schutz vor sexualisierter Gewalt wie folgt:

§2 Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt

(1) Nach dieser Richtlinie ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tötlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

(2) Gegenüber Minderjährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere dann unerwünscht, wenn gegenüber der Täterin oder dem Täter eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit gegeben ist und damit in diesem Verhältnis die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung fehlt. Bei Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuelle bestimmte Verhalten stets als unerwünscht anzusehen.

(3) Gegenüber Volljährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere unerwünscht, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.

(4) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist von vorgesetzten und anleitenden Personen, durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag entgegenzutreten.

6. Prävention

Das Schutzkonzept unserer Gemeinde soll sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen vorbeugen.

Deshalb wurde es von Gemeindepädagogin Daniela Rödel und Pfarrerin Ellen Meinel erstellt.

Zunächst wurde das Konzept dem Kirchenvorstand vorgestellt. Durch Gemeindebrief und Homepage wird das Konzept in die Gemeinde hineingetragen.

Im Rahmen einer Fortbildung wird das Schutzkonzept allen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden vorgestellt und die Erklärung unterschrieben. Es werden für alle Mitarbeitenden regelmäßige Fortbildungen angeboten.

Mit folgenden Fragestellungen, mit denen wir uns in regelmäßigen Abständen beschäftigen, wollen wir Prävention betreiben:

Wie ist unser Wissenstand zum Thema sexualisierte Gewalt und Prävention?

Welche Strukturen, Situationen oder Abläufe bergen bei uns besondere Risiken dafür, dass Grenzverletzungen bis hin zu sexualisierter Gewalt stattfinden können?

Haben wir eine Fehlerkultur und sind sprachfähig, wenn es um das Thematisieren irritierender und grenzverletzender Verhaltensweisen geht?

Wie groß ist die Gefahr, dass ein Kind, Jugendlicher, Schutzbefohlener oder Erwachsener in dieser Gemeinde oder Einrichtung keine Hilfe findet oder sich gar nicht erst traut danach zu suchen?

Wissen wir, was zu tun ist, wenn es bei uns zu einem Hinweis auf grenzverletzendes Verhalten oder sexualisierte Gewalt kommt?

6.1 Potential- und Risikoanalyse

In unserer Gemeinde finden vielfältige Gruppen und Kreise statt. Es kann deshalb dazu kommen, dass in den Gemeindehäusern zur gleichen Zeit Veranstaltungen stattfinden. Das bedarf guter Absprachen. Die Mitarbeitenden müssen im Blick haben, wenn Kinder ohne Aufsicht diese Räume verlassen (auf dem Nachhauseweg oder Benutzung der Toilette). Auch Fremde haben die Möglichkeit, die Sanitäreinrichtungen zu benutzen. Kinder sollten deshalb immer begleitet werden. Außerdem haben wir große, nicht gut einsehbare Außengelände und offene Kirchen mit Nebenräumen. Auch da gilt es, ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass Kinder sich nie unbeaufsichtigt dort bewegen. Alle Termine und Raumbuchungen werden in Churchtool eingetragen. So können die Mitarbeitenden sehen, welche Gruppen, Kreise, Personen sich in den Räumen/ auf dem Gelände aufhalten.

Die Bring- und Abholsituation muss geklärt sein (Aufsichtspflicht) gerade bei Kindergottesdienst und Christenlehre (Dunkelheit; Elternwille). Bei Konfirmandenfreizeiten haben die Jugendlichen Freiräume und Freizeit zur eigenen Gestaltung, sie arbeiten in Kleingruppen, ihnen stehen viele Räume und Außenanlagen zur Verfügung, es werden Geländespiele gemacht (Dunkelheit). Auf diesen Freizeiten fahren oft auch jugendliche Mitarbeitende mit. Das verlangt gute Absprachen und Regeln und einen guten Personalschlüssel

erwachsener Mitarbeiter*innen. Gerade zur Schlafenszeit sollte die „Abendrunde“ immer zu Zweit gemacht und nach Geschlechtern getrennt werden.

6.2 Verhaltenskodex

In regelmäßigen Abständen werden von den hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitende selbstkritisch die eigene Organisationskultur reflektiert und notwendige Schlüsse daraus gezogen. Die Mitarbeitenden bekommen folgende Verpflichtung vorgelegt, die sie unterschreiben müssen:

- Meine Arbeit mit mir anvertrauten Personen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Würde und ihre Rechte. Ich bestärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit einzutreten.
- Wichtigste Richtschnur für mein pädagogisches Handeln ist nicht die Erfüllung meiner eigenen Bedürfnisse. Es geht um das Wohl jedes einzelnen Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen. Ich bin mir meiner Rolle, meiner Aufgabe und meiner Vorbildfunktion bewusst.
- Meine Kommunikation ist respektvoll und wertschätzend, sowohl im direkten Gespräch als auch die Kommunikation über die sozialen Netzwerke.
- Ich setze mich dafür ein, dass Teilnehmende in ihren Gruppen mitbestimmen können. Jede Gruppe entwickelt für sie passende Strukturen der Mitbestimmung und macht diese allen Teilnehmenden bekannt.
- Ich entwickle gemeinsam mit allen Beteiligten in verständlicher und altersgerechter Sprache Gruppenregeln. Bei Regelverstößen gibt es Sanktionen. Dabei achte ich darauf, dass diese transparent und nachvollziehbar sind. Außerdem reagiere ich bei Verstößen zeitnah und tatbezogen.
- Verhaltenskodex der Ev-Luth. Kirche Sachsen:

1. Ich verpflichte mich, bei meiner Tätigkeit im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens darauf zu achten, dass keine Grenzverletzungen verbaler und körperlicher Art und keine sexualisierte oder körperliche Gewalt stattfinden können.
2. Ich unterlasse abwertendes, diskriminierendes, sexistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten. Ich achte darauf, dass auch andere Personen sich entsprechend verhalten.
3. Ich achte das Nähe- und Distanzempfinden meines Gegenübers, besonders die persönliche Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham. Ich nehme diese Grenzen bewusst wahr und respektiere sie.
4. Bei meiner Tätigkeit gestalte ich Beziehungen zu anderen Menschen transparent und mit positiver Zuwendung und einem verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz.
5. Mir anvertraute Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene will ich vor körperlichem und seelischem Schaden, Missbrauch jeder Art und Gewalt schützen.
6. Mir ist bewusst, dass in der Kirche besondere Vertrauensverhältnisse bestehen, die zu Abhängigkeit und Machtausübung führen können. Besonders anfällig sind die Beziehungen zu Minderjährigen und anderen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen sowie Seelsorge-, Beratungs- und Dienstverhältnisse.
7. Sexuelle Kontakte zu Personen innerhalb einer Seelsorge- und Vertrauensbeziehung sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig.

8. In keinem Fall werde ich meine Stellung ausnutzen zur Befriedigung meiner Bedürfnisse, für Grenzüberschreitungen oder für sexuelle Kontakte zu den mir anvertrauten Menschen.

9. Grenzüberschreitungen durch andere Personen nehme ich nicht hin. Ich spreche sie an und weiß, wo ich fachliche Unterstützung und Hilfe finde und an welche Verantwortliche ich mich wenden kann.

10. Ich bin im Rahmen einer Schulung zu diesem Verhaltenskodex auf die Regeln zum Umgang miteinander und besonders mit Schutzbefohlenen und meine Pflichten hingewiesen worden. Mir ist bewusst, dass ein Verstoß disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen haben kann. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt bin, die zu einem Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. Oktober 2019 führt.

Ich versichere, dass gegen mich derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist. Ich verpflichte mich hiermit, diesem Verhaltenskodex zu entsprechen.

6.3 Erweitertes Führungszeugnis

Haupt- und ehrenamtlich Tätige, die mit Minderjährigen arbeiten, benötigen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (aller fünf Jahre). Für eine haupt- oder ehrenamtliche Tätigkeit kommt grundsätzlich nicht in Betracht, wer wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die nach staatlichen Vorschriften zu einem Ausschluss von der Kinder- und Jugendarbeit führt (§ 72a SGB VIII).

6.4 Abstinenz – und Abstandsgebot

Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder in der Kirche tätig ist, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen. Haupt- und Ehrenamtliche tragen

Verantwortung für den Schutz von Menschen in der Kirche und stehen selbst unter diesem Schutz.

In vielen Bereichen kirchlicher Arbeit gibt es besondere Vertrauensverhältnisse, die zu Macht und Abhängigkeit führen können – insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungskontexten. Dort gilt das Abstinenzgebot. Es bedeutet, dass sexuelle Kontakte mit dem kirchlichen Schutzauftrag nicht vereinbar und daher verboten sind. Das Abstandsgebot besagt, dass alle Haupt- und Ehrenamtlichen das Nähe- und Distanzempfinden ihres Gegenübers achten und dementsprechend Rücksicht nehmen müssen.

6.5 Fort -und Weiterbildung

In unserer Kirchengemeinde planen wir, dass für alle Mitarbeitenden eine themenspezifische Fortbildung verpflichtend angeboten wird. Diese soll dann in regelmäßigen Abständen stattfinden.

6.6 Schutz in der digitalen Welt

Die dienstliche Nutzung digitaler Kommunikationswege prüfen wir im Vorfeld, gestalten sie transparent und entsprechende Verhaltensregeln werden gemeinsam mit den Leitungsverantwortlichen und den Nutzer*innen und Erziehungsberechtigten festgelegt. Wir achten sensibel darauf, dass Themen wie z. B. Sexting und Cybergrooming keinen Raum haben und besprechen die sinnvolle Nutzung von Internet und digitalen Medien. Gerade in Konfirmanden- und Jugendgruppen ist das ein wichtiges Thema.

Wir achten darauf, dass in gruppenbezogenen Chatgruppen nur direkt beteiligte Teilnehmende Zugang haben.

Nähere Informationen, Hilfe bei Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt im digitalen Raum stellen wir auf unserer Homepage zur Verfügung:

www.beauftragter-missbrauch.de/praevention/

sexuelle-gewalt-mittels-digitaler-medien/

www.wissen-hilft-schuetzen.de

7. Handlungsplan

7.1 Verdachtseinschätzung und Maßnahmen

Anzeichen von Grenzverletzungen oder sexualisierter Gewalt und Kindeswohlgefährdung wollen wir wahr- und ernstnehmen. Hier beschreiben wir, wie die Vorgehensweise sein sollte nach Bekanntwerden eines Hinweises

oder einer Wahrnehmung. Unseren Mitarbeitenden und Leitungspersonen bietet ein solcher Handlungsplan Orientierung und Sicherheit für ein fachliches Vorgehen im Notfall. Ziel ist es, gefährdende Situationen im Bedarfsfall schnell zu beenden und Betroffene zu schützen.

- Ansprech-/Vertrauenspersonen sind zunächst die jeweilig Gruppenleitenden. Außerdem stehen natürlich Pfarrer Knut Meinel, Pfarrerin Ellen Meinel und Gemeindepädagogin Daniela Rödel als erste Ansprechpersonen jederzeit zur Verfügung. Sollte zu diesen Personen kein Vertrauen bestehen, kann sich an die übergeordnete Stelle Superintendentin Ulrike Weyer oder an die Präventionsbeauftragte des Kirchenbezirkes Vogtland Ulrike Pentzold gewendet werden oder an eine externe Stelle.
 - Die Anonymität der Person, die die Beschwerde einreicht, wird gewahrt, wenn sie anonym bleiben möchte.
 - Es besteht Sanktionsfreiheit für die Person, die die Beschwerde einreicht.
 - Es erfolgt eine zeitnahe Rückmeldung, wenn die Person das wünscht.
 - Die Ansprechpartnerin für Präventions im Kirchgemeindegund Plauen, Daniela Rödel hilft bei der Einschätzung des Verdachtsfalls und dabei, die richtige Stelle für Hilfe zu finden.
 - Zuständigkeit: Mit der Meldung wird der Verdacht der verantwortlichen Stelle bekannt. Sie übernimmt das weitere Verfahren. Zuständig ist grundsätzlich der kirchliche Träger, bei dem die verdächtige Person haupt- oder ehrenamtlich tätig ist. Ist die verdächtige Person nicht haupt- oder ehrenamtlich für die Kirche tätig, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Bezug der betroffenen Person oder des Vorfalls. Innerhalb des kirchlichen Trägers ist die jeweilige Leitung zuständig.
 - Interventionsteam: Die zuständige Stelle ruft ein Team zusammen, um eine zügige, professionelle und besonnene Verdachtsklärung zu ermöglichen.
 - Es besteht Pflicht zur Dokumentation.
-
- Wie reagiert man bei einem Hinweis bzw. einer Wahrnehmung von sexualisierter Gewalt bzw. Kindeswohlgefährdung?

1.) Besteht ein Verdacht auf sexualisierte Gewalt?

Bei Fällen sexualisierter Gewalt durch kirchliche Mitarbeitende und Ehrenamtliche ist die Melde- und Ansprechstelle im Landeskirchenamt

zuständig. Sie berät vertraulich bei der Verdachtseinschätzung, nimmt die Meldung entgegen und veranlasst das weitere Vorgehen.

2.) Sind Minderjährige betroffen?

Bei Kindern und Jugendlichen gelten zusätzliche Schutzvorschriften. Bei der Fallklärung werden die pädagogischen Fachkräfte aktiv und es muss eine Kinderschutzfachkraft (insoweit erfahrene Fachkraft) einbezogen werden (ggf. auch das Jugendamt).

3.) Muss ich den Verdacht melden?

Haupt- und Ehrenamtliche haben eine Meldepflicht. Sie müssen sich bei einem begründeten Verdacht an die Meldestelle im Landeskirchenamt wenden oder die Meldung veranlassen.

7.2 Im Nachgang

- Einrichtungen, in denen sexualisierte Gewalt oder grenzverletzendes Fehlverhalten stattgefunden hat, sind zum Teil starken Belastungen ausgesetzt, die ggf. Supervision, ein Mediationsverfahren, Organisationsentwicklungsmaßnahmen und weitere fachliche Begleitung erfordern.
- Zu Unrecht beschuldigte Personen haben einen Anspruch auf Rehabilitation und Betreuung.
- Angehörige von überführten Tätern und Täterinnen benötigen Zuspruch und Beratung.
- Langfristig gehören zur Nacharbeit auch die Prüfung vorhandener Präventionsmaßnahmen und die (Weiter-) Entwicklung von Schutzkonzepten.

Mit der sich anschließenden Aufarbeitung ist der Anspruch verbunden, Lehren aus einem Fall für die zukünftige Weiterarbeit zu ziehen. Hierfür ist es nötig, zu verstehen, welche Voraussetzungen unter Umständen dazu geführt haben, dass ein Übergriff stattfinden konnte. Hierfür braucht es auf allen Ebenen die Offenheit, sich ggf. auch persönliche oder strukturelle Fehler einzugestehen und mit fachlicher Unterstützung bspw. wissenschaftliche Aufarbeitungsprozesse und die Evaluation von Verfahren einzuleiten.

8. Wichtige Adressen

intern:

ehrenamtlich Verantwortliche für die konkrete Gruppe

hauptamtliche Kontaktpersonen:

Pfarrer Knut und Pfarrerin Ellen Meinel, Telefon 03741-413268; E-Mail: knut.meinel@evlks.de; ellen.meinel@evlks.de

Gemeindepädagogin und Ansprechpartnerin für Prävention im Kirchgemeindebund Plauen Daniela Rödel, E-Mail: daniela.roedel@evlks.de

Vorsitzender des Kirchenvorstandes Mario Schreiter, E-Mail: mg.schreiter@gmail.com

Superintendentin Ulrike Weyer Telefon: 03741 224317; E-Mail: ulrike.weyer@evlks.de

Präventionsbeauftragte für den Kirchenbezirk Vogtland Ulrike Pentzold, Fiedlerstraße 10, 08527 Plauen, Tel.:03741-394076; E-Mail: ulrike.pentzold@evlks.de

Kathrin Wallrabe: Ansprech- und Meldestelle für Fälle sexualisierter Gewalt in der EVLKS, Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon: 0351 4692-106; Telefon Mobil: 0351-4692109; E-Mail: kathrin.wallrabe@evlks.de

Heike Siebert: Fachstelle Prävention im Landesjugendpfarramt, (Systemische Einzel-, Paar- und Familientherapeutin nach DGSF), Caspar-David-Friedrich-Str. 5, 01219 Dresden, Tel.: 0341-35531477, E-Mail: heike.siebert@evlks.de

externe:

- Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Plauen e.V. Geschäftsstelle, Friedensstraße 27, 08523 Plauen; Telefon 03741/431697; Fax 03741/147814; E-Mail: briefkasten@dksb-plauen.de
- Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch (anonym und kostenfrei): 0800-2255530
- Telefon-Seelsorge: 0800-1110111
- N.I.N.A.e.V. (<https://nina-info.de/>)
- Jugendamt Plauen, Postplatz 5, 08523 Plauen, E-Mail: jugendamt@vogtlandkreis.de; Telefon: 03741 300 3301
 - Weiterführende Links:
 - <https://beauftragte-missbrauch.de/>
 - www.beauftragter-missbrauch.de/praevention/
 - sexuelle-gewalt-mittels-digitaler-medien/

- www.wissen-hilft-schützen.de

Beschwerdevorgang

An:

Anschrift Träger

zu Händen:

(Beschwerdebeauftragte / Beschwerdebeauftragter)

Beschwerde / Mitteilung

Datum:

Was möchten Sie uns mitteilen?

Wie sollen wir mit Ihrer Meldung weiterarbeiten?

→ Ich möchte, dass die Sache zur Kenntnis genommen wird.

→ Ich möchte, dass die Sache bearbeitet wird.

→ Ich möchte über die Bearbeitung informiert werden.

→ Ich möchte mit jemandem darüber sprechen (z. B. Beschwerdebeauftragte/-beauftragter, Pfarrerin/Pfarrer,

Präventionsbeauftragte/-beauftragter):

Ich möchte:

Soweit eine Rückmeldung gewünscht ist, wie können wir Sie erreichen?

Name:

Telefon:

Anschrift:

Mail: